

Theologische Anstellungsprüfung 2010/I

Biblische Theologie

- Thema 1 Jesaja 40,26-31 ist anhand des hebräischen Textes zu erklären. Gottes Geschichtsmächtigkeit im Alten Testament und in den Passionserzählungen der Evangelien.
- Thema 2 Kohelet 3,10-14 ist anhand des hebräischen Textes zu erklären. Der Beitrag Kohelets zur Frage nach dem menschlichen Glück ist unter Berücksichtigung des gesamtbiblischen Zeugnisses und ausgewählter philosophischer Glückstheorien zu würdigen.
- Thema 3 Johannes 12,12-19 ist zu übersetzen und zu erklären. Wie kommt es im Johannesevangelium zum richtigen Verständnis Jesu? Wie würden Sie diese johanneischen Gedanken für heute fruchtbar machen?
- Thema 4 1. Thessalonischer 5,1-6 ist zu übersetzen und zu erklären. Zur theologischen Bedeutung von „Tag“ und „Nacht“ in der biblischen Tradition.

Systematische Theologie

- Thema 1 „I am a person of faith“ (B. Obama): Sinn und Grenzen des Gottesbezugs im öffentlichen Leben und in grundlegenden Rechtstexten. Diskutieren Sie das Phänomen der Zivilreligion, nehmen Sie Stellung zum Gottesbezug im deutschen Grundgesetz und der bayerischen Verfassung und skizzieren Sie theologisch die Rolle, die die Kirche Ihres Erachtens im Gemeinwesen der Gegenwart spielen sollte.
- Thema 2 Jesus Christus im Islam und im Christentum. „Gerade weil ich ernst nehme, was es darstellt, lehne ich das Kreuz rundherum ab. (...) Für mich formuliere ich die Ablehnung der Kreuzestheologie drastischer: Gotteslästerung und Idolatrie“ (Navid Kermani). Worin unterscheiden sich Christentum und Islam in Bezug auf die Person Jesu Christi? Was verbindet sie? Ziehen Sie daraus auch Konsequenzen für den Dialog zwischen beiden Religionen.
- Thema 3 Homosexualität. Diskutieren Sie die Bandbreite theologischer und kirchlicher Positionen und lassen Sie in Ihr Urteil eine Stellungnahme zu dem Vorschlag einfließen, eingetragenen homosexuellen Paaren die gemeinsame Adoption eines Kindes zu ermöglichen.
- Thema 4 „Dein Wille geschehe“? – christliche Perspektiven zur Patientenverfügung. Führen Sie in die rechtlichen und medizinethischen Hauptprobleme der Patientenverfügung ein und erläutern Sie, was Ihrer Meinung nach vom christlichen Menschenbild aus in die Diskussion eingebracht werden sollte.

Kirchliche Publizistik

- Thema 1 Entwerfen Sie einen Kommentar oder ein geistliches Wort zum Thema „Taufe: Glaube, Aberglaube oder Konvention?“ für eine von Ihnen näher zu bestimmende Publikation.
- Thema 2 Entwerfen Sie einen Kommentar oder ein geistliches Wort zum Thema „Nachgedacht: Darf die Institution Kirche Geld für Mitgliederwerbung verwenden?“ für eine von Ihnen näher zu bestimmende Publikation.

Kirchenrecht

„Die Frau an seiner Seite“

Pfarrer Sigmar Schlegel ist seit acht Jahren als Gemeindepfarrer in der Kirchengemeinde Stenkefeld, Dekanatsbezirk Donnersberg, tätig. Seine Ehefrau, Dr. Justine Schlegel-Tieck, unterstützt als Rechtsanwältin ihren Mann nach Kräften. Mit ihrer Hilfe hat sich Schlegel den Ruf eines ausgewiesenen Kenners des Kirchenrechts erworben. Das Pfarrkapitel hat ihn außerdem vor fünf Jahren zum Senior gewählt. Am Montag, den 16. November 2009, erlebt Schlegel folgendes:

I.

Am Morgen hält Schlegel Religionsunterricht am staatlichen Gymnasium von Donnersberg. Nach der ersten Pause wird er von Oberstudiendirektor Sartorius angewiesen, während einer Zwischenstunde eine erkrankte Lehrkraft in der Klasse 9d zu vertreten. Während Schlegel die Klasse still arbeiten lässt, bemerkt er, dass das Kreuz offensichtlich von der Wand entfernt wurde. Als er sich bei der Klasse erkundigt, erfährt er, dass die Schülerinnen und Schüler nach langer Diskussion in der letzten Woche mit knapper Mehrheit beschlossen haben, das Kreuz selbst abzunehmen. Klassensprecher Georg Büchner erklärt, diese Maßnahme habe nichts mit einer Ablehnung des Christentums zu tun. Die Mehrheit der Klasse wolle jedoch den konfessionslosen und vor allem den muslimischen Mitschülerinnen und Mitschülern nicht länger zumuten, „unter dem Kreuz zu lernen“. Solches verstoße gegen deren Grundrechte, ja, und nach einem aktuellen Gerichtsurteil sogar gegen Menschenrechte. Die Schulleitung oder gar die Eltern habe man deswegen nicht erst um Erlaubnis gefragt, denn schließlich gehe es hier um höchstpersönliche Angelegenheiten jedes Einzelnen. Die Schülerinnen und Schüler seien zwar mit 13 bis 15 noch nicht volljährig, aber doch in religiösen Dingen mündig genug. Alle Christen unter ihnen seien konfirmiert bzw. gefirmt. Im Übrigen entspreche eine Mehrheitsentscheidung den Grundsätzen der Demokratie.

Schlegel meint, die Klasse mache es sich hier doch wohl etwas zu einfach. So seien die bayerischen Schulen nicht nur durch die Verfassung verpflichtet, die Schüler in allgemein-christlichem Sinne zu erziehen. Es gebe sogar ein Gesetz, nach welchem in jedem Klassenraum ein Kreuz anzubringen sei. Ohne ausdrückliche Zustimmung der christlichen Kirchen im Einzelfall könne eine Entfernung dieses wichtigsten christlichen Glaubenssymbols nicht erfolgen.

Darauf Büchner: Ein solches Gesetz existiere nach seiner Kenntnis jedenfalls nicht für Gymnasien. Unabhängig davon würde eine solche Regelung auch gegen höheres Recht verstoßen. Der Staat dürfe nämlich das Christentum in den Schulen weder vorgeben noch empfehlen, sondern er habe sich in religiöser Hinsicht völlig neutral zu verhalten. Die Kirchen hätten schon deshalb kein Mitspracherecht, da in Deutschland Staat und Kirche streng getrennt seien.

Schlegel nimmt sich vor, den Vorgang nach Klärung aller Rechtsfragen mit der Schulleitung zu besprechen und ggf. auch die Kirchenleitung darüber zu informieren. Darüber vergisst er fast seinen Ärger darüber, dass ihn Sartorius immer wieder zu Vertretungsdiensten heranzieht.

II.

Ohne Anmeldung erscheint bei Pfarrer Schlegel am Nachmittag Theoderich Graf Thalburg (67) in Begleitung seiner langjährigen Haushälterin Viktoria Voss (45). Beide wohnen auf dem Stammsitz der Grafen Thalburg in der gleichnamigen Kirchengemeinde und wünschen von Schlegel daselbst kirchlich getraut zu werden. Auf dessen Frage, weshalb die Trauung nicht von dem für Thalburg zuständigen Pfarrer Willibald Wurm vorgenommen werde, antwortet Graf Thalburg empört, dieser habe die Vornahme der Trauung pflichtwidrig abgelehnt. „Sein“ Pfarrer habe offenbar ein Problem damit, dass das Brautpaar keine Eheschließung vor dem Standesamt beabsichtige. Der Grund dafür sei, dass die Mutter des Bräutigams, Theodolinde Gräfin Thalburg (90) mit der Enterbung ihres Sohnes gedroht habe, sollte dieser unter seinem Stande heiraten. Nun sei bekanntlich

vor kurzem das Gesetz aufgehoben worden, das die Vornahme einer kirchlichen Trauung ohne zuvor auf dem Standesamt geschlossene Ehe untersagt hatte. Er, Theoderich, könne deshalb nicht nachvollziehen, warum nun ausgerechnet ein evangelischer Pfarrer den „Vollzug des Ehesakraments“ von einem säkularen Rechtsakt abhängig mache. Als gute Kirchensteuerzahler hätten er und seine künftige Frau gegenüber der Kirche nach dem Prinzip „do ut des“ einen klaren Rechtsanspruch auf die Vornahme der Trauung. Um Schlegel wegen des zusätzlichen Aufwands zu entschädigen, sei er aber dazu bereit, die Hälfte seiner diesjährigen Kirchensteuer der Kirchengemeinde Stenkelfeld für die Orgelrenovierung zufließen zu lassen. Was den „auch ansonsten renitenten Wurm“ angehe, werde er aufgrund seines Patronatsrechts beim Landesbischof dessen baldige Abberufung erwirken.

Schlegel, der sich erinnert, dass die erwähnte staatliche Rechtsänderung in der Pfarrkonferenz mit Beifall aufgenommen wurde und der überdies auch schon einmal Schwierigkeiten mit Bruder Wurm hatte, sieht eigentlich keinen Grund, den Brautleuten ihren Wunsch abzuschlagen und sagt die Vornahme der Trauung in der privaten Schlosskapelle derer zu Thalburg für den kommenden Samstag zu.

III.

Am frühen Abend hat Pfarrer Schlegel noch einen Termin bei Dekan Dirk Dassler, der erst seit zwei Monaten im Amt ist. Schlegel weiß nicht, was der Dekan von ihm will, vermutet aber, dass es um eine Personalie gehen wird.

Umso erstaunter ist er, als er erfährt, dass Dassler vorhat, ihn zu seinem Stellvertreter zu machen. Der Dekan meint, es sei höchste Zeit, dass der Dekanatsbezirk den Kirchengesetzen entsprechend geordnet werde. Leider habe es sein verehrter Vorgänger contra legem unterlassen, für den Dekan eine Stellvertretung einzusetzen.

Schlegel, so Dassler, bringe die für die Stellvertreterfunktion entscheidenden Voraussetzungen mit: Einerseits genieße er als Senior das Vertrauen der Kolleginnen und Kollegen. Andererseits verfüge er über exzellente Rechtskenntnisse. In seiner Person ließen sich beide Ämter ideal kombinieren. Er gedenke daher, Schlegel nicht nur als Abwesenheitsvertretung einzusetzen, sondern ihm die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer im Dekanatsbezirk auf Dauer zu übertragen. In dieser Position könne er sich als „rechtskundiger Seelsorger“ ideal bewähren. Er, Dassler, wolle sich seinerseits ausschließlich auf die dringend notwendigen Strukturreformen im Dekanatsbezirk und auf die Kita-Arbeit konzentrieren. Er hoffe, von Schlegel bald eine Zusage zu erhalten und freue sich schon darauf, ihn übernächste Woche dem Pfarrkapitel für die Wahl präsentieren zu können. Eine angesichts des Aufgabenzuwachses selbstverständliche Erhöhung der Bezüge für Schlegel werde er als Dekan aufgrund seiner hervorragenden Beziehungen zu den Juristen im Landeskirchenamt ebenfalls erwirken können.

Schlegel eilt, vom Angebot des Dekans angenehm überrascht, froh gestimmt nach Hause. Zu Hause angekommen, begibt sich Schlegel mit der grünen Rechtssammlung und einer Packung „Mon Chéri“ ins Wohnzimmer, wo Gattin Justine ihn schon erwartet. Schlegel berichtet ihr, was ihm heute alles begegnet ist. Da ein für den nächsten Tag angesetzter Gerichtstermin kurzfristig abgesagt wurde, verspricht Frau Dr. Schlegel-Tieck ihrem Mann, alle Rechtsfragen unter Angabe der einschlägigen Vorschriften in einem Gutachten zu klären.

Dieses Gutachten ist zu fertigen.